Veräußerungsform des eingespeisten EEG-Stroms

Nach den Vorgaben des § 21b EEG sind Betreiber von EEG-Anlagen verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage und nicht nur bei Direktvermarktung, sondern auch bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung.

Voraussetzungen zur Direktvermarktung:

Die Anlage ist mit einer technischen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (EEG) ausgestattet, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Das Kontaktdatenblatt des Direktvermarkters mit der EDIFACT-Adresse für die 1:1 Marktkommunikation liegt der Anmeldung bei.

Betreiber der Eigenerzeugungsanlage

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Anlagenanschrift

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Installierte Modulleistung DC [kWp]: _____

Wahl der Veräußerungsform nach §21b EEG

☐ Einspeisevergütung nach § 21 (1) Nr. 1 EEG (für Anlagen < 100 kW)
☐ Unentgeltliche Abnahme § 21 (1) Nr. 2 EEG (für Anlagen < 200 kW)
☐ Ausfallvergütung nach § 21 (1) Nr. 3 EEG (für Anlagen > 100 kW)
☐ geförderte Direktvermarktung (Marktprämie) nach § 20 EEG
☐ sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG

Bei Wahl der Direktvermarktung:

Name Direktvermarkter: _____

Bilanzkreis Direktvermarkter: _____

Der Anmeldeprozess sieht vor, dass die Einspeisermeldungen an unsere EDIFACT-Kommunikationsadresse zu senden sind: stromanbieter@stadtwerke-eutin.de

_____ _____

Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterschrift des Betreibers der EEG-Anlage